UIGVV: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht

# Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht (UIGVV) AllMBI. 2016 S. 1539

2129.0-U

## Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht (UIGVV)

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 21. April 2016, Az. 22a-U8023-2016/1-4

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt zur Ausführung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI. S. 933, BayRS 2129-1-4-U) im Benehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und den Bayerischen Staatsministerien folgende Bekanntmachung:

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die Bestimmung der informationspflichtigen Stellen gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Abweichungsbefugnis nach Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

#### 2. Bestimmung der informationspflichtigen Stellen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG

<sup>1</sup>Nach den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juli 2013 (Az. C-515/11) ist Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG dahingehend auszulegen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen auch den Erlass von Gesetzen im nur materiellen Sinn umfasst, insbesondere von Rechtsverordnungen und Satzungen. <sup>2</sup>Die bezeichneten Stellen sind nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz grundsätzlich verpflichtet, zu Umweltinformationen über diese Verfahren Zugang zu gewähren.

#### 3. Informationspflicht der obersten Landesbehörden

<sup>1</sup>Nach den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 2012 (Az. C-204/09) nehmen oberste Landesbehörden keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, soweit und solange sie im Rahmen der formellen Gesetzgebung tätig werden. <sup>2</sup>Während der Dauer dieser Gesetzgebungsverfahren sind sie keine informationspflichtigen Stellen. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Gesetzgebungsverfahren sind sie jedoch gemäß dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz grundsätzlich verpflichtet, zu Umweltinformationen über diese Verfahren Zugang zu gewähren.

#### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und gilt unbefristet.

Dr. Christian Barth

Ministerialdirektor